

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den
Neubau der Schiffsliegestelle Deggendorf
Donau-km 2285,27 bis 2284,86**

**Bekanntgabe der Feststellung der Zweckmäßigkeit des Entfallens der UVP-Vorprüfung nach
§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG**

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft (Träger des Vorhabens), beabsichtigt den Neubau einer Schiffsliegestelle in Deggendorf, Donau-km 2285,27 bis 2284,86.

Der Träger des Vorhabens hat mit dem verfahrenseinleitenden Antrag vom 24.02.2023 hierfür gleichzeitig einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfällt die Vorprüfung für Neuvorhaben nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht eine UVP-Pflicht und die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig. Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Zweck der Einführung des § 7 Abs. 3 UVPG war, dem Träger des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde Zeit und Kosten zu ersparen. Ist eine UVP-Pflicht absehbar oder soll das Prozessrisiko einer erforderlichen, doch fehlenden Vorprüfung minimiert werden, so kann zweckmäßiger Weise direkt eine UVP durchgeführt werden.¹

Im vorliegenden Fall des Neubaus der Schiffsliegestelle Deggendorf wurden bereits zu dem Zeitpunkt, als jene noch Teil des Großbauprojektes „Bundeswasserstraße Donau; Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing - Deggendorf“ war, umfassende Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit im gesamten Planfeststellungsgebiet durchgeführt. Insbesondere die im Jahr 2012 durchgeführten variantenunabhängigen Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen zeichnen ein vollumfängliches Bild der Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbereich. Diese Untersuchungen stellten auch für die Liegestelle umfangreiche Datensätze zur Verfügung. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG kann nach Durchsicht dieser Untersuchungen nicht sicher ausgeschlossen werden, vielmehr stehen solche Auswirkungen vereinzelt sogar zu befürchten. Demnach ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine UVP-Pflicht offenkundig absehbar. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG liegen vor.

Die Durchführung einer Vorprüfung ist deshalb entbehrlich und dem Antrag der WIGES wurde stattgegeben.

Würzburg, den 6. März 2023

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Schott

¹ Vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 17; Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG § 7 Rn. 34, beck-online m.w.N.